



Gemeinde Dittingen

Steuerreglement

vom 1. Januar 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen erlässt, gestützt § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 1 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer und den Finanzausgleich, vom 7. Februar 1974, folgendes:

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Dittingen

§ 1

Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Dittingen, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnungen, Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 StG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§§ 58 und 62-68)

§ 2

Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich mit der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG Abs. 2
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 StG Abs. 3
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 StG Abs. 1

Steuerveranlagung

§3

1 Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:

a) der unselbständig Erwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer

2 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden dem Kanton übertragen (§ 107 Abs. 3 StG).

3 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung

§ 4

1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

Rechtsmittel

§ 5

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122-132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

**Fälligkeiten,
Akontozahlungen,
Steuerbezug,
Vergütung- und
Verzugszins**

§ 6

1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.

2 Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeindesteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.

3 Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs. 3.

4 Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

5 Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6.

§ 7

**Stundung und
Steuererlass**

1 Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.

2 Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Einwohnergemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.

3 Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 StG Abs. 3 und Abs. 4.

§ 8

Katasterschätzung

Gemäss § 121 StG Abs. 5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

**Inkrafttreten,
Aufhebung
bisheriger
Bestimmungen**

§ 9

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2002 angewendet.

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 11. September 2000 aufgehoben.

3 Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Dittingen, 6. Mai 2002



GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Gemeindepräsident
Franz Jermann

Gemeindevorwalter
Michael Schaeren

Mit Beschluss Nr., vom durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.